

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
 und Forschung
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-15139/047-2020

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

2020-0.348.580

BearbeiterIn

Mag. Dr. Florian
 Goldstein

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15358

Datum

03. November 2020

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 03. November 2020 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 erlassen wird und das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das IQS- Gesetz sowie das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 BilDokG 2020:

Es wird angeregt, eine Definition für „Erstsprache“ aufzunehmen.

Zu § 2 Z 12 BilDokG 2020:

Es ist nicht ersichtlich, weshalb unter „abschließende Prüfungen“ nur die Reife- oder die Reife- und Diplomprüfung verstanden werden, nicht aber auch die Abschlussprüfungen (an mittleren Schulen).

Zu § 5 Abs. 1 Z. 19 in Verbindung mit Anlage 1 Z 1 und § 5 Abs. 1 Z 20 in Verbindung mit Anlage 2 Z 2 BilDokG 2020:

Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Kinderbetreuungseinrichtungen bereits derzeit die in Anlage 11 des Entwurfs festgelegten Übergabeblätter für die Sprachentwicklung befüllt und an die Erziehungsberechtigten bzw. auf Nachfrage an die Schulleitungen weitergeleitet werden.

Die nunmehr in den Anlagen 1 und 2 geforderten zusätzlichen Informationen erscheinen zum einen überschießend und sind zum anderen teilweise aus gesetzlichen Bestimmungen ersichtlich.

So kann etwa die Zahl der besuchten Kindergartenjahre ausschließlich von den Erziehungsberechtigten vollständig angegeben werden, da durch Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen, die letzte Kinderbetreuungseinrichtung nicht alle Zeiten haben muss.

Das Ausmaß des Besuches (Stundenanzahl pro Woche) ab der Schülerinnen- und Schülereinschreibung für das Schuljahr 2020/21 ergibt sich andererseits bereits aus der Regelung zum verpflichtenden Kindergartenjahr mit 20 Stunden pro Woche (siehe etwa § 19a Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 sowie die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22). Diese Angaben müssen daher nicht eigens abgefragt werden. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein allfälliger über das verpflichtende Kindergartenjahr hinausgehender Besuch datenmäßig verarbeitet werden soll, zumal ein solcher Umstand für die Schullaufbahn keinerlei Einfluss haben kann.

Gemäß Anlage 2 Z 2 sind zudem Beobachtungsbögen und Informationen zu Maßnahmen und Förderergebnissen der (Sprach-)Förderung zu übermitteln.

Wie oben festgehalten, ist von den Kinderbetreuungseinrichtungen bereits das „Übergabeblatt Sprachentwicklung“ gemäß Anlage 11 zu verwenden und weiterzuleiten. Es ist zudem nicht ersichtlich, was mit Maßnahmen und Förderergebnisse der (Sprach-)Förderung

konkret gemeint ist. Die Maßnahmen der Sprachförderung, die in NÖ Landeskindergärten durchgeführt werden, müssen ohnehin bereits aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 dem Bund bekannt gegeben werden. Darüberhinausgehende Informationen für jedes einzelne Kind zu den durchgeführten Maßnahmen z.B. Förderpläne können seitens der Kinderbetreuungseinrichtung mangels zeitlicher und personeller Ressourcen keinesfalls erfolgen.

Diese Daten sind in erster Linie von den Erziehungsberechtigten einzuholen und nur wenn dies nicht möglich ist, können benötigte Daten von den Kinderbetreuungseinrichtungen direkt erhoben werden. Es kann sich hier nur um Einzelfälle handeln und um keine generelle Abfrage für alle Kinder, da dies mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich ist.

Es wird angeregt, den vorliegenden Entwurf auf die tatsächlich notwendigen Daten zu reduzieren und diese bereits in das Übergabeblatt einfließen zu lassen, sodass diese in einem von den Kinderbetreuungseinrichtungen befüllt werden können.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass das pädagogische Personal einer Kinderbetreuungseinrichtung als Hauptaufgabe die Bildung und Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder zu erfüllen hat. Aufgrund unterschiedlichster Rechtsgrundlagen sind auch Datenerfassungen und Dokumentationen in vielerlei Hinsicht erforderlich. Es sollte darauf Bedacht genommen werden, dass der Dokumentationsaufwand und die Erfassung der Daten nicht noch weiter erhöht wird.

Zu § 6 BilDokG 2020:

Der Datenverbund der Schulen wird (ausschließlich) „zur Vollziehung der mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften“ eingerichtet. Um einen nicht zulässigen Wechsel der Externistenprüfungskommission (§ 5 Abs. 7, 8, 9 Externistenprüfungsverordnung) bzw. um eine weitere, nicht mehr zulässige Wiederholungsmöglichkeit der negativ beurteilten Externistenprüfung hintanzuhalten, wird die Schaffung eines Datenverbundes zu diesem Zweck angeregt.

Zu Anlage 1 Z 13 BilDokG 2020:

Es ist nicht ersichtlich, was ist unter „Aufgabenebene“ zu verstehen ist (jedes einzelne Beispiel einer Klausurarbeit, jede Klausurprüfung oder nur die standardisierten Aufgabenstellungen).

Zu Anlage 3 Z 4 BilDokG 2020:

Gemäß dem vorliegenden Text soll die Z 4 nur zur Anwendung kommen, sofern nicht Z 4 anzuwenden ist. Hier muss ein Schreibfehler vorliegen.

Zu Anlage 3 Z 5 lit. b, Z 6 lit. b, Z 7 lit. b BilDokG 2020:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeurteilung nur bei vorgetäuschter Leistung erfolgt. Bei nicht gerechtfertigtem Fernbleiben kommt es gemäß § 36a Abs. 3 SchUG zu einem „Terminverlust“, bei gerechtfertigter Verhinderung ist § 36 Abs. 5 SchUG anzuwenden.

Zu Anlage 3 Z 6 lit. e BilDokG 2020:

Da auch die an Erwachsenenbildungsinstituten abgelegten Prüfungen der Berufsreifeprüfung erfasst sind, sollte auch die Anzahl der Wiederholungen von Abschlussprüfungen erhoben werden (§ 8a BRPG).

Zu Anlage 5 Z 18 lit. c, d und g BilDokG 2020:

Der hier verwendete Terminus „Jahresprüfung“ findet sich im SchUG seit Einführung der „Reifeprüfung neu / (teil)standardisierte Reifeprüfung“ nicht mehr.

Zu Anlage 5 Z 18 lit. e BilDokG 2020:

Es wird darauf hingewiesen, dass auch in der Neuen Oberstufe immer die Schulstufe zu wiederholen ist, nicht nur ein Semester bzw. ein Pflichtgegenstand.

Zu Anlage 5 Z 19 lit. a, b BilDokG 2020:

Der hier zitierte § 36 Abs. 3 SchUG-BKV existiert nicht.

Zu Anlage 5 Z 19, lit. c BilDokG 2020:

Siehe die Anmerkung zu Anlage 3 Z 5 lit. b, Z 6 lit. b, Z 7 lit. b.

Zu Anlage 5 Z 19 lit. d BilDokG 2020:

Der Verweis zur „Gesamtbeurteilung“ müsste richtig lauten: § 38 Abs. 6 SchUG bzw. SchUG-BKV.

Zu Anlage 5 Z 19 lit. e BilDokG 2020:

Der Verweis zum „Datum des Prüfungszeugnisses“ müsste richtig lauten: § 39 Abs. 2 Z. 9 SchUG bzw. § 39 Abs. 2 Z 10 SchUG-BKV.

Zu Anlage 6 Z 15 BilDokG 2020:

Siehe die Anmerkung zu Anlage 1 Z 13.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau